



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Ausgabe Januar 2016

Ankunftsnachweis für Asylbewerber – ein neues Ausweisdokument

Die Verwaltungsabläufe rund um Asylverfahren sind angesichts der stark gestiegenen Ankunftszahlen zu schwerfällig und zu aufwändig. Relativ häufig erfassen mehrere beteiligte Stellen unabhängig voneinander dieselben Daten eines Betroffenen mehrfach. Darüber hinaus werden aber auch oft für ein und dieselbe Person abweichende Daten erfasst, was zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Identifizierung durch andere Stellen führt. Ein ausreichender Datenabgleich und Datenaustausch ist bisher nicht vorgesehen. Ein neues Ausweisdokument, der „Ankunftsnachweis“, soll diese und andere Probleme lösen helfen. Im Folgenden ist dargestellt, welche Bedeutung dieser Nachweis für die Kommunen hat. Skizziert ist auch, auf welcher technischen Infrastruktur er aufbaut.

Inhalt

1. Erhebliche Probleme durch hohe Zugangszahlen	2
2. Entwurf eines Datenaustauschverbesserungsgesetzes.....	2
3. Ausländerzentralregister als „Kerndatensystem“	2
4. Datenerhebung schon beim Erstkontakt.....	2
5. Ankunftsnachweis statt bisheriger BüMA	3
6. Funktion des Ankunftsnachweises	3
7. Keine Zuständigkeit der Meldebehörden	4
8. Fingerabdrücke nur im AZR selbst, nicht im Ankunftsnachweis	4
9. Zuverlässige Vermeidung von Doppelregistrierungen	5
10. Eigener Ankunftsnachweis für Kinder, aber nicht für unbegleitete Minderjährige	5
11. Keine Gewähr für inhaltliche Richtigkeit von Daten	5
12. Dennoch: Übernahme von Daten in das Einwohnermeldewesen.....	6
13. Ergänzung des Melderegisters um Daten über den Ankunftsnachweis.....	6
14. Vorteile für die Praxis – Gefahren als Kehrseite	6



1. Erhebliche Probleme durch hohe Zugangszahlen

Gemessen an sonst gewohnten Verwaltungsabläufen gestaltet sich die Erfassung von Asylsuchenden im Augenblick teils eher wenig strukturiert. Bundespolizei, Polizei der Länder, Erstaufnahmeeinrichtungen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – jede dieser Institutionen erfasst unter enormem Arbeitsdruck Personen, die Schutz als Asylsuchende beantragen wollen, jeweils in ihren eigenen EDV-Systemen. Ein umfassender Datenaustausch erfolgt bisher nicht. Hierfür fehlt es sowohl an den rechtlichen Voraussetzungen als auch an der technischen Infrastruktur. Mehrfachfassungen, inhaltliche Abweichungen bei den Daten und Unsicherheit darüber, ob im Einzelfall vielleicht sogar eine Identitätstäuschung versucht wird, sind die ungunstigen Folgen dieser Situation.

2. Entwurf eines Datenaustauschverbesserungsgesetzes

Ein „Datenaustauschverbesserungsgesetz“, das seit dem 10.12.2015 als Bundesrats-Drucksache 608/15 vorliegt und bereits am 14.1.2016 vom Bundestag verabschiedet wurde, soll hier Abhilfe schaffen. Dabei handelt es sich nicht um ein in sich geschlossenes, eigenes Regelwerk. Vielmehr besteht dieses Gesetz ausschließlich aus Änderungen und Ergänzungen zahlreicher anderer Gesetze bzw. Verordnungen, vom Asylgesetz bis hin zum Bundesmeldegesetz und den beiden Bundesmeldedatenübermittlungsverordnungen. Bereits im Februar 2016 wird die praktische Umsetzung der neuen Regelungen in Angriff genommen. Der Beratungsablauf im Bundestag hatte mit Vorlage des Gesetzentwurfs als Bundestagsdrucksache 18/7203 vom 6.1.2016 begonnen. Er dauerte bis zur Verabschiedung der neuen Regelungen am 14.1.2016 somit lediglich acht Kalendertage. Ergänzend soll noch eine völlig neue Auskunftsnachweisverordnung geschaffen werden. Zu ihr liegt noch kein offizieller Entwurf vor.

3. Ausländerzentralregister als „Kerndatensystem“

Das Ausländerzentralregister wird zu einer deutlich erweiterten Datenbasis ausgebaut. Sie trägt die Bezeichnung „Kerndatensystem“. Neu ist dabei insbesondere die Speicherung bisher nicht vorgesehener Daten, die einer eindeutigen Identifizierung des Betroffenen dienen. Dazu zählen Fingerabdruckdaten, Größe und Augenfarbe (zu weiteren Details siehe den neu vorgesehenen § 3 Abs. 2 Gesetz über das Ausländerzentralregister – im Folgenden: AZR-Gesetz). Registerbehörde, die dieses Register führt, bleibt wie bisher das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AZR-Gesetz). Es ändert sich also nur der Inhalt des Registers, nicht aber die Zuständigkeit für seine Führung.

4. Datenerhebung schon beim Erstkontakt

Die Daten für das Ausländerzentralregister in seiner neu ausgestalteten Form sollen beim ersten Kontakt erhoben werden, den der Betroffene mit einer Stelle hat, die zur Registrierung von Personen **als Asylbewerber** befugt ist. Das sind gemäß einer zusammenfassenden Formulierung auf Seite 3 des Vorblatts zum Gesetzentwurf (Bundesrats-Drucksache 608/15 vom 10.12.2015) die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Einrichtungen der Bundespolizei - und die Landespolizei, ferner alle Ausländerbehörden und alle Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt). Die Details der jeweiligen Zuständigkeit ergeben sich aus § 6 Abs. 1 AZR-Gesetz in der künftigen Fassung. Da diese Vorschrift wegen zahlreicher Verweisungen auf andere Vorschriften schwer lesbar ist, sei zur Vermeidung von Missverständnissen auf Folgendes hingewiesen:

- Die Aussage, dass die Landespolizei zur Registrierung ermächtigt ist, bedeutet selbstverständlich nicht, dass künftig jede einzelne Polizeidienststelle mit dieser Aufgabe betraut und



entsprechend technisch ausgestattet wird. Auszugehen ist vielmehr von einer Konzentration dieser Aufgabe auf bestimmte Dienststellen meist in Grenznähe. Hierfür werden – soweit geboten – die Bundesländer durch Gesetz oder Rechtsverordnung noch gesonderte organisatorische Regelungen treffen.

- Mit „Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber“ sind nur Einrichtungen gemeint, die von den Bundesländern gemäß ihrer Verpflichtung nach § 44 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG („Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen“) als entsprechende Einrichtungen festgelegt worden sind. Für Bayern sind im Augenblick noch lediglich die Zentrale Aufnahmeeinrichtung (ZAE) in Zirndorf und die Aufnahmeeinrichtung (AE) München in dieser Weise förmlich zu Aufnahmeeinrichtungen bestimmt (siehe dazu § 3 Satz 1 Asyldurchführungsverordnung – DV Asyl). Mit der förmlichen Bestimmung weiterer Aufnahmeeinrichtungen ist in Kürze zu rechnen; sie sind bereits in allen sieben bayerischen Regierungsbezirken baulich und organisatorisch eingerichtet. Für alle Aufnahmeeinrichtungen in diesem Sinn betreibt das Bundesamt eine Außenstelle, meist direkt vor Ort in oder direkt neben der Aufnahmeeinrichtung.
- Nicht mit dem Begriff „Aufnahmeeinrichtungen“ gemeint sind die zahlreichen staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und kommunalen Unterkünfte, in die Betroffene im Rahmen der Anschlussunterbringung aus den Aufnahmeeinrichtungen weiterverteilt werden. Davon gibt es allein in Bayern viele Hundert. Bei ihnen befindet sich keine Außenstelle des Bundesamts.
- Das Bundesamt hat seinen Sitz in Nürnberg und verfügt im ganzen Bundesgebiet über zahlreiche Außenstellen. Die Bedeutung dieser Außenstellen im Rahmen des Asylverfahrens ist groß (siehe vor allem § 23 Abs. 1 AsylG, wonach dort Asylanträge zu stellen sind).

Meldebehörden gehören **weder jetzt noch künftig** zu den Stellen, die zur Registrierung von Personen **als Asylbewerber** befugt sind. Davon unberührt

bleibt die Registrierung im Rahmen der Meldepflichten nach dem Bundesmeldesetz (BMG). Sie hat nichts mit der Registrierung als Asylbewerber zu tun.

5. Ankunftsnachweis statt bisheriger BüMA

Als neues Dokument wird der „Ankunftsachweis“ geschaffen. In voller Länge heißt er „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (siehe 63 a Abs. 1 Asylgesetz – künftig: AsylG - in der künftig vorgesehenen Fassung). Bescheinigungen mit diesem Namen, oft kurz als „BüMA“ bezeichnet, finden in verschiedenen Ausgestaltungen schon derzeit in der Praxis Verwendung. Die dazu bisher vorhandene gesetzliche Regelung in § 63a AsylG lässt allerdings wichtige Detailfragen offen. Dies ändert sich nun durch entsprechende Präzisierungen.

6. Funktion des Ankunftsachweises

Einen Ankunftsachweis erhält nur ein Ausländer, der zwar um Asyl nachgesucht hat, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat (§ 63a Abs. 1 Satz 1 AsylG in seiner künftigen Fassung). Ausländern, die einreisen, ohne Asyl zu begehren, erhalten keinen solchen Nachweis und zwar unabhängig davon, ob sie erlaubt oder unerlaubt einreisen. Um die Bedeutung dieser Regelung einordnen zu können, muss man folgendes berücksichtigen:

- Ein Ausländer, der nicht über die erforderlichen Einreisepapiere verfügt, aber Asyl erhalten möchte, muss an der Grenze zunächst „um Asyl nachsuchen“ (§ 13 Abs. 3 Satz 1 AsylG). Das stellt noch keinen Asylantrag dar.
- Ein solcher Ausländer ist dann an eine Aufnahmeeinrichtung „zur Meldung weiterzuleiten“ (§ 18 Abs. 1 AsylG). Auch diese „Meldung in der Aufnahmeeinrichtung“ ist noch kein Asylantrag.
- Den Asylantrag selbst kann der Ausländer erst bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts stellen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Es gibt keine Antragstellung per Post oder ähnliches.



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Vielmehr ist die Antragstellung erst in einem Antragstermin beim Bundesamt möglich.

- Zu diesem Termin muss der Asylbewerber persönlich erscheinen (siehe dazu vor allem § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG, wo die Verpflichtung zu mündlichen Angaben geregelt ist).
- Wegen des Bearbeitungsrückstaus beim Bundesamt dauert es derzeit meist Monate, bis ein Antragstermin verfügbar ist. Ein Ausländer, der einen Asylantrag stellen will, kann diesen Ablauf von sich aus nicht beschleunigen.

Der neu geschaffene Ankunftsnachweis hat vor diesem Hintergrund die Funktion, als Ausweisdokument für die Zeit zwischen dem „Nachsuchen um Asyl“ an der Grenze und der Stellung des Asylantrags selbst beim Bundesamt zu dienen. Daraus erklärt sich auch seine relativ kurze Gültigkeitsdauer von sechs Monaten (§ 63 a Abs.2 Satz 1 AsylG in der künftig vorgesehenen Fassung). Die Gültigkeitsdauer von sechs Monaten geht auf einen Vorschlag des Bundestags-Innenausschusses zurück (Bundestags-Drucksache 18/7258 vom 13.1.2016). Der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte insoweit drei Monate vorgesehen. Der Gesetzgeber hat dabei erkennbar die Vorstellung, dass ein Ausländer, der Asyl begehrt, jedenfalls künftig in der Regel binnen sechs Monaten die Möglichkeit haben wird, einen Asylantrag zu stellen und dass er dann ein anderes Identitätsdokument erhält (in der Regel eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 64 AsylG). Die Hoffnung, dass dies in der Regel auch binnen drei Monaten gelingen könne, sah man am Ende der Beratungen offensichtlich nicht mehr.

7. Keine Zuständigkeit der Meldebehörden

Wie schon bisher ist es nicht Sache der Kommunen, insbesondere nicht der Meldeämter, eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (künftig: Ankunftsnachweis) auszustellen. Dies obliegt vielmehr - so die künftig vorgesehene Regelung des § 63 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AsylG - nach dem Gesetzeswortlaut in erster Linie der Aufnahmeeinrichtung, auf die ein Betroffener ver-

teilt worden ist, alternativ auch der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, der diese Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist (beachten Sie die Darstellung oben, was mit diesen Begriffen genau gemeint ist!).

Dass die Masse der Fälle gleichwohl vom Bundesamt bewältigt werden soll, ist dabei politischer Wille (siehe Bundestags – Innenausschuss, Bundestagsdrucksache 18/7258 vom 13.1.2016, Seite 22 unten: „Der Bund hat durch Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur Vorsorge getroffen, dass der Großteil der Aufgabenwahrnehmung durch die Außenstellen des BAMF erfolgen kann.“).

Aufnahmeeinrichtungen sowie Außenstellen des Bundesamts können im Bedarfsfall auch die Gültigkeit eines Ankunftsnachweises verlängern und zwar um längstens drei Monate. Die Verlängerung (nicht die Ausstellung) kann auch durch die Ausländerbehörde erfolgen, in deren Bezirk sich der Ausländer kraft gesetzlicher Verpflichtung aufhalten muss, sofern er nicht mehr in der Aufnahmeeinrichtung verbleiben muss. Melde- und Passbehörden bleiben auch hier außen vor. Sie können keine Verlängerung vornehmen.

8. Fingerabdrücke nur im AZR selbst, nicht im Ankunftsnachweis

Ein Muster für den Ankunftsnachweis hat Bundesinnenminister de Maizière kürzlich den Medien vorgestellt. Es ist hier auf der letzten Seite abgebildet. Seine Gestaltung wird in der künftigen Ankunftsnachweisverordnung geregelt sein, die noch nicht vorliegt. Von seinem Äußeren her erinnert der Ankunftsnachweis an einen vorläufigen Personalausweis. An biometrischen Daten im engeren Sinn sind enthalten: Lichtbild, Größe und Augenfarbe. Einen Fingerabdruck enthält der Auskunftsnachweis nicht, und zwar weder als sichtbarer Abdruck noch als „Fingerabdruckformel“ (in der Fachsprache oft als „Hash-Wert“ bezeichnet). Bei der Registrierung wird jedoch je ein Abdruck aller zehn Finger genommen, außer bei Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres (siehe § 16 Abs. 1 AsylG in der künftigen Fassung). Bei jüngeren Kindern sind die Fingerabdruckmuster noch nicht



dauerhaft ausgebildet. Die „Fingerabdruckdaten“ (in Form einer Art Zahlenformel) werden im Ausländerzentralregister gespeichert (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AZR-Gesetz in seiner künftigen Fassung). Entstehen Zweifel an der Identität eines Dokumenteninhabers, kann die Identität anhand dieser Daten geprüft werden.

Meldebehörden vor Ort können diese Möglichkeit mangels Zugriffsbefugnis und mangels technischer Ausstattung nicht nutzen. Unverzichtbar wird sie dagegen für Stellen sein, die zur Registrierung befugt sind. Sie können bei jeder Registrierung durch einen Abgleich der Fingerabdruckdaten nachprüfen, ob diese Person schon einmal irgendwo registriert wurde. Dabei kommt ein „Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem“ („Fast-ID“) zum Einsatz. Bei diesem Vorgang leistet das Bundeskriminalamt technische Amtshilfe. Seine Mitwirkung hat also nichts damit zu tun, dass ein Verdacht auf Straftaten bestünde. Das Amt stellt lediglich seine technischen Möglichkeiten und sein Know How zur Verfügung.

9. Zuverlässige Vermeidung von Doppelregistrierungen

Der Wert des Ankunftsnaehweises und des Daten-systems, auf dem er beruht, besteht zunächst darin, dass Doppelregistrierungen vermieden werden. Sie lassen sich bisher schon wegen vielfältiger sprachlicher Kommunikationsprobleme oft nicht verhindern. Teils bewirken Betroffene aber auch ganz bewusst eine weitere Registrierung, um so möglichst an ihren Wunschort im Bundesgebiet verteilt zu werden, wie die Gesetzesbegründung zutreffend ausführt. Doppelregistrierungen verfälschen statistische Zahlen im Asylbereich; es ist daher wichtig, sie zu verhindern. Ein weiterer Vorteil des Ankunftsnaehweises liegt darin, dass jede registrierte Person über ein bundesweit einheitliches Dokument mit Lichtbild verfügt.

10. Eigener Ankunftsnaehweis für Kinder, aber nicht für unbegleitete Minderjährige

Auch jedes Kind erhält grundsätzlich ein eigenes Dokument, so dass der Grundsatz „eine Person - ein Dokument“ beachtet ist. Zusätzlich wird im Ankunftsnaehweis von Erwachsenen Name und Vorname von begleitenden Kindern und Jugendlichen vermerkt (§ 63a Abs.1 Satz 2 Nr. 17 AsylG in der künftigen Fassung).

Unbegleiteten Minderjährigen wird kein Ankunftsnaehweisausgestellt. Der Bundesrat hatte ihre Einbeziehung in das Registrierungssystem nochmals thematisiert (siehe Nr. 2 der Stellungnahme des Bundesrats vom 18.12.2015, Bundesrats-Drucksache 608/15 (Beschluss) vom 18.12.2015). In ihrer Gegenäußerung zu Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrats (wiedergegeben als Anlage 4 der Bundestagsdrucksache 18/7203 vom 6.1.2016) lehnte es die Bundesregierung jedoch ab, auch unbegleiteten Minderjährigen einen Ankunftsnaehweis auszustellen. Dies sei entbehrlich, da sie nicht in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht würden, der Asylantrag für sie nicht bei einer Außenstelle des Bundesamts, sondern bei dessen Zentrale zu stellen sei (§ 14 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 AsylG) und sie gemäß § 3 AZR-Gesetz in der künftigen Fassung auch ohne ein solches Dokument im Ausländerzentralregister erfasst würden. Der Bundestag hat dies so akzeptiert.

11. Keine Gewähr für inhaltliche Richtigkeit von Daten

Nicht verlassen kann man sich darauf, dass die Daten im Dokument inhaltlich stimmen. Die Gesetzesbegründung schreibt dazu vornehmzurückhaltend, dass „die Angaben des Ankunftsnaehweises ausschließlich auf den Angaben des Inhabers beruhen können.“ In der Praxis ist das eher die Regel als die Ausnahme. Personen, die registriert werden, verfügen oft nicht über Ausweisdokumente oder legen sie sie jedenfalls nicht vor. Der Ankunftsnaehweis gibt dann lediglich die Angaben wieder, die sie gemacht haben. Daraus



folgt konsequent, dass der Nachweis kein Reisedokument darstellt. Um jegliche Zweifel in diese Richtungen auszuschließen, trägt der Ankunftsnachweis den Vermerk, dass die Angaben auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen und den weiteren Vermerk, dass der Inhaber damit nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt (siehe § 63a Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 und Nr. 19 AsylG in der künftigen Fassung).

12. Dennoch: Übernahme von Daten in das Einwohnermeldewesen

Durchaus problematisch ist vor diesem Hintergrund der künftig vorgesehene Ablauf für die Anmeldung von Asylsuchenden und anderen Schutzsuchenden, die § 23 BMG zwingend vorsieht (siehe dazu § 27 Abs. 3 Nr. 2 BMG, wonach sonst gegebene Ausnahmen von der Meldepflicht für Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen oder sonstigen zugewiesenen Unterkünften gerade nicht gelten und somit für diesen Personenkreis immer eine Meldepflicht besteht). Sie wird dadurch erfolgen, dass die Daten von Personen, für die ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, automatisiert aus dem Ausländerzentralregister in das Melderegister übernommen werden. So sieht es eine Ergänzung des Bundesmeldegesetzes um einen neuen § 23 Absatz 6 vor. Die entsprechende Datenübermittlung an die Meldebehörden wird in einem neuen § 18 c AZR-Gesetz festgelegt.

Das ist zwar ein zeitsparendes Verfahren, führt jedoch gleichzeitig dazu, dass in großem Umfang Daten übernommen werden, die nicht amtlich geprüft sind. Sie dienen dann gleichwohl als Grundlage dafür, dass etwa automatisch eine Steuer-ID zu der Person mit diesen Daten ausgestellt wird. Allerdings ist dies immer noch das geringere Übel als die mehrfache Vergabe einer Steuer-ID für dieselbe Person, wenn eine Person – wie bisher nicht selten – mehrfach registriert wird.

Zu beachten ist, dass die geschilderte Datenübermittlung aus dem AZR-Register nur die Meldebehörden betrifft, die für eine Aufnahmeeinrichtung zuständig sind, also für eine Einrichtung der **Erst**-aufnahme, wie in Bayern etwa Zirndorf. Andere Meldebehörden, bei denen Asylbewerber zuzie-

hen, beispielsweise in eine staatliche Gemeinschaftsunterkunft, sind in die Datenübermittlungen nicht einbezogen. Im Augenblick hätte die künftig vorgesehene Datenübermittlung aber jedenfalls für Bayern ohnehin keine praktische Bedeutung. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat nämlich durch entsprechende Schreiben festgelegt, dass eine Anmeldung zum Melderegister für Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, einstweilen nicht erfolgt (siehe dazu zuletzt eine Mail des Ministeriums an die Meldebehörden vom 12.10.2015).

Jedenfalls in Bayern ändert sich daher erst einmal an der Praxis der Meldebehörden nichts: Personen in Aufnahmeeinrichtungen werden nicht im Melderegister erfasst – Personen in Gemeinschaftsunterkünften und anderen Unterkünften im Rahmen der Anschlussunterbringung müssen sich dagegen bei der Meldebehörde anmelden. Als Grundlage für die Daten im Melderegister werden die Meldebehörden künftig die Daten aus dem Ankunftsnachweis übernehmen. Die weiteren für das Melderegister erforderlichen Daten müssen weiterhin direkt erfragt werden.

13. Ergänzung des Melderegisters um Daten über den Ankunftsnachweis

Die wesentlichen Daten von Ankunftsnachweisen (Seriennummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer) werden künftig im Datenbestand des Melderegisters gespeichert (Ergänzung des § 3 BMG durch eine neue Ziffer 17a mit diesem Inhalt). Die beiden Bundesmeldedatenübermittlungsverordnungen werden um Regelungen für die Übermittlung dieser Daten bei speziellen Anlässen, etwa im Rahmen von Rückmeldungen, ergänzt.

14. Vorteile für die Praxis – Gefahren als Kehrseite

Insgesamt gesehen wird der neue Ankunftsnachweis die Arbeit der Behörden, die mit Asylbewerbern zu tun haben, wesentlich erleichtern, da jeder Asylbewerber künftig schon sehr bald nach seiner Ankunft über ein Ausweisdokument nach einheitli-



Newsletter Pass-, Ausweis- und Melderecht

chem Muster verfügt. Diese Erleichterung kommt auch den Kommunen „im Tagesgeschäft“ zugute. Damit verbunden ist freilich die Gefahr, dass dem Ankunftsachweis inhaltliche Daten kritiklos entnommen werden, ohne dabei zu bedenken, dass deren inhaltliche Richtigkeit in keiner Weise gewährleistet ist.

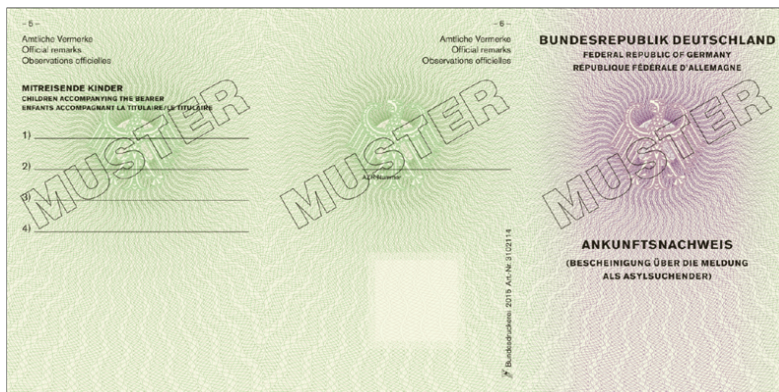
15. Fortdauernder Streit um Geld

Offen sind auf politischer Ebene nach wie vor finanzielle Fragen. Aus Sicht der Bundesländer sieht der Gesetzentwurf eine starke Verlagerung von Aufgaben, die bisher das Bundesamt wahrzunehmen hatte, auf die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder vor.

Das belaste die Haushalte der Länder in erheblichem Maße. Deshalb müsse der Bund die Kosten übernehmen, die in den Haushalten der Länder und Kommunen zusätzlich entstünden (so Ziffer 14 der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf).

Die Bundesregierung bestreitet in ihrer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme, dass es im Zusammenhang mit dem Ankunftsachweis zu einer Verlagerung von Aufgaben des Bundesamts auf die Erstaufnahmeeinrichtungen komme. Schon nach geltendem Recht (§ 63 a Abs.3 AsylG) seien nämlich auch die Erstaufnahmeeinrichtungen für die Ausstellung der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender zuständig, an deren Stelle nun der Ankunftsachweis tritt.

*Dr. Eugen Ehmann
Matthias Brunner*



Ankunftsachweis: Außenseite

Ankunftsachweis: Innenseite

